

Erklärung zur Unternehmensführung 2017

des EnBW-Konzerns und der EnBW AG einschließlich
Corporate Governance Bericht 2017



Auf Kurs

Strategie 2020

Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich Corporate Governance Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat	2
Diversity	6
Aktionäre und Hauptversammlung	7
Compliance	7
Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat	8
Transparenz	8
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	9
Entsprechenserklärung	9
Stellungnahme zu den Anregungen des Corporate Governance Kodex	10

Gute Corporate Governance ist bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Wir sind davon überzeugt, dass eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung das Vertrauen von Kunden, Kapitalgebern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärkt und zu einem langfristigen Erfolg beiträgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Unternehmensleitung und -überwachung über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus an anerkannten Maßstäben guter Unternehmensführung auszurichten und im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Daher entspricht die EnBW auch sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Als verantwortliches Mitglied des Vorstands für Corporate Governance überwachte Dr. Bernhard Beck wie in den vergangenen Jahren die Einhaltung der Bestimmungen des DCGK bei der EnBW und berichtete in Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich über aktuelle Corporate Governance Themen. Beide Gremien nahmen seinen Bericht zur Kenntnis und verabschiedeten daraufhin die am Ende dieses Berichts vollständig abgedruckte Entsprechenserklärung.

Vorstand und Aufsichtsrat

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für Vorstand und Aufsichtsrat Teil des Selbstverständnisses der EnBW-Kultur.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen gemeinschaftlich in eigener Verantwortung. Im Berichtszeitraum und aktuell gehören dem Vorstand vier Personen an, von denen eine Person den Vorsitz innehat. Aufgabe des Vorstands ist es, die Unternehmensziele festzulegen und die strategische Ausrichtung des EnBW-Konzerns zu entwickeln, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für die konzernweite Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt unter anderem den Turnus der mehrmals im Monat stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen und bestimmt, dass dort alle bedeutsamen Fragen der Konzernführung und ressortübergreifende Angelegenheiten behandelt werden. Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung zur Beschlussfassung im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Vorsitzender des Vorstands war im Berichtszeitraum und ist aktuell Dr. Frank Mastiaux. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und zur Ressortverteilung im Vorstand können den Angaben auf den Seiten 2 bis 5 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 32 bis 35 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 entnommen werden.

Für Vorstandsmitglieder ist bei der EnBW eine Regelaltersgrenze von 63 Jahren definiert. Die Mitglieder des Vorstands nahmen im Berichtszeitraum und nehmen aktuell nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Wie in der Vergangenheit sind bei den Vorstandsmitgliedern auch im Geschäftsjahr 2017 keine Interessenkonflikte bekannt. Die EnBW hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen vorgenommen.

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Der **Aufsichtsrat** der EnBW besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählten Vertretern zusammen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Lutz Feldmann.

Die Amtszeit der gewählten Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter hat mit Beendigung der vorletzten Hauptversammlung der EnBW am 10. Mai 2016 begonnen. Die reguläre Amtszeit endet mit dem Schluss der Hauptversammlung des Jahres 2021.

Im Berichtszeitraum haben sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats keine Änderungen ergeben. Die im Jahr 2016 im Wege von gerichtlichen Ergänzungsbestellungen in den Aufsichtsrat berufenen Mitglieder Edith Sitzmann und Dr. Dietrich Birk wurden von der Hauptversammlung 2017 durch Nachwahlen bestätigt.

Nähere Informationen zum Aufsichtsrat und zur Zusammensetzung seiner Mitglieder können den Angaben auf den Seiten 124, 125, 127 und 128 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 32 bis 35 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 entnommen werden.

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens fortlaufend zu beraten und zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Danach wird der Aufsichtsrat regelmäßig zu ordentlichen sowie nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil, bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor allem über die in § 90 Aktiengesetz (AktG) aufgeführten Gegenstände, alle wesentlichen Finanzkennzahlen und Risiken der Gesellschaft und des Konzerns und über deren Entwicklung, die Strategie, die Planung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, die Compliance sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen.

Zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Gegebenenfalls unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratsitzung ein.

Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bestimmt, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner wird hier auch die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach dem Mehrheitsprinzip geregelt, wobei die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß der Satzung der EnBW bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern dem nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und den Inhalt der Beratungen im Geschäftsjahr 2017 informiert der Aufsichtsrat ausführlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung, der unter www.enbw.com/bericht2017 allgemein zugänglich ist.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Im Berichtszeitraum wurde Herr Dr. Bernhard Beck für eine weitere Bestellperiode vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. Juni 2019 wiederbestellt. Die Wiederbestellung ist gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben nicht vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem aktuell amtierenden Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung in Vorstandsangelegenheiten. Der Aufsichtsrat beachtet die Anregung des DCGK, dass bei der Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein sollte.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Eingerichtet wurden der Personalausschuss, der Finanz- und Investitionsausschuss, der Nominierungsausschuss, der Prüfungsausschuss, der nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu bildende Vermittlungsausschuss und ein Ad-hoc-Ausschuss.

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt und benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit

der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Gunda Röstel, ist unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der EnBW. Als langjährige kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH und Prokuristin der Gelsenwasser AG verfügt sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, die sie durch ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den letzten Jahren noch weiter vertieft hat.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Plenum des Aufsichtsrats spätestens in seiner nächsten Sitzung über die Arbeit in den Ausschüssen. Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats existieren keine eigenen Geschäftsordnungen; für sie gelten nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die darin enthaltenen Verfahrensregelungen entsprechend.

Nähere Informationen zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedern sind auf Seite 125 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 dargestellt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete und auf die unternehmensspezifische Situation abgestimmte Ziele benannt und darüber hinaus im Jahr 2017 ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dadurch soll in erster Linie gewährleistet werden, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Die im gesamten Berichtszeitraum und aktuell geltenden Ziele für die Zusammensetzung berücksichtigen angemessen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder, die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, die Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity), wobei für die Arbeitnehmervertreter die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet wurden beziehungsweise werden.

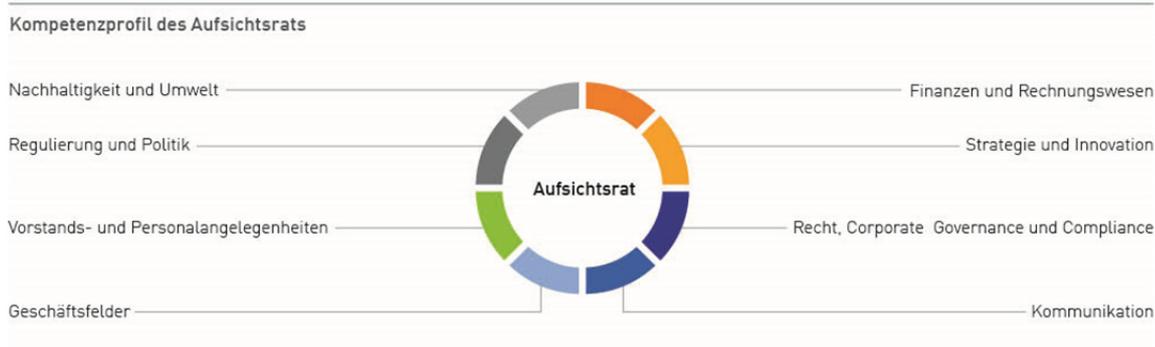
Der Aufsichtsrat hat sich auch im Berichtszeitraum mit den im Aktiengesetz und im DCGK niedergelegten Unabhängigkeitskriterien beschäftigt. Dabei ist er zu der Einschätzung gelangt, dass diese – wie bereits in der Vergangenheit – erfüllt werden und ihm sowohl eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört hat beziehungsweise noch angehört als auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt wurde beziehungsweise wird, wobei nach seiner Auffassung alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des DCGK sind und dieser Anteil angemessen ist. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind der Übersicht auf Seite 124 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 zu entnehmen. Neben der erfolgten Zielsetzung von weiterhin einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder wird der Aufsichtsrat auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Eine Festlegung quantitativer Ziele zur Internationalität hält der Aufsichtsrat angesichts der Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht für geboten.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist festgelegt, dass bei den Wahlvorschlägen für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner an die Hauptversammlung darauf geachtet wird, dass Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sind. Schließlich hat der Aufsichtsrat in dem Bewusstsein, dass Ausnahmen durchaus wünschenswert sind, weil dem Aufsichtsrat länger angehörende Mitglieder wertvolle langjährige Unternehmenskenntnis und Erfahrung in das Gremium einbringen, eine Regelgrenze von drei vollen Wahlperioden für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat verfolgt über die für das Unternehmen geltende gesetzliche Regelung des Mindestanteils von Frauen und Männern und die vorgenannten Ziele für seine Zusammensetzung hinaus keine weiteren Diversitätsziele.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats sieht vor, dass die folgenden acht Kompetenzfelder von den Mitgliedern des Gesamtgremiums in angemessenem Umfang abgedeckt werden:



Der Aufsichtsrat verfügt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Insbesondere beachtet und erfüllt er die Ziele für seine Zusammensetzung und füllt die Maßgaben des Kompetenzprofils aus. Er beabsichtigt, diese Ziele und Maßgaben auch künftig zu beachten.

Die Ziele für die Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat während des Berichtszeitraums in seiner Zusammensetzung vollumfänglich berücksichtigt und das Kompetenzprofil ausgefüllt. Auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung und strebt an, dass das Kompetenzprofil weiterhin vom Gesamtgremium ausgefüllt wird.

Auf den Internetseiten des Unternehmens unter www.enbw.com/aufsichtsrat sind die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft geben und die um eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt sind. Diese Lebensläufe werden für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind alle in der Lage, den zu erwartenden Zeitaufwand, der mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit verbunden ist, aufzubringen und der Aufsichtsrat wird sich dessen auch künftig für seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bei allen Kandidaten jeweils vergewissern, dass diese den für die Aufsichtstätigkeit zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen es angehört, oder weniger teilgenommen hat, wurde und wird dies auch künftig im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vermerkt. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- und Videokonferenzen, wobei diese Form der Teilnahme entsprechend der Anregung des DCGK bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats die Regel war.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat darüber hinaus die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen beider Kandidaten zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und den wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offengelegt, wobei er sich dabei auf solche Umstände beschränkt hat, die nach seiner Einschätzung ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Dementsprechend wird der Aufsichtsrat auch künftig verfahren.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum und gehören aktuell keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der EnBW an und die Mitglieder des Aufsichtsrats übten im Berichtszeitraum und üben aktuell keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der EnBW aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. In einem solchen Fall würde der Aufsichtsrat die Hauptversammlung in seinem Bericht über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds würden zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der EnBW bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Berichtszeitraum sind keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern aufgetreten.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Berichtszeitraum wurde die Effizienzprüfung in der Aufsichtsratsitzung am 9. November 2017 durchgeführt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei durch die Gesellschaft angemessen unterstützt. Hierzu zählen nicht nur regelmäßige Informationen zu aktuellen rechtlichen, energie- oder finanzwirtschaftlichen oder sonstigen das Unternehmen betreffenden Themen und Entwicklungen sowie bei Bedarf zu weiteren für die Aufsichtsratsarbeit relevanten Themen, sondern auch entsprechende Vor-Ort-Termine. Neu eintretende Mitglieder erhalten zudem für sie relevante Unterlagen zu allen wichtigen, die Arbeit des Aufsichtsrats betreffenden Regelungen.

Das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und konzerninternen Richtlinien (Compliance) bestimmt. Der Vorstand hat auch im Geschäftsjahr 2017 fortlaufend über Compliance-Themen beraten und diese mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eingehend erörtert. Im nachfolgenden Abschnitt wird hierüber näher berichtet. Dort sind auch die wesentlichen relevanten Unternehmensführungspraktiken angegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK hinaus angewandt werden.

Weitere Informationen zur Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen können dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 32 bis 35 des Integrierten Geschäftsberichts 2017, dem Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 6 bis 8 des Integrierten Geschäftsberichts 2017 sowie den §§ 7 bis 13 und 19 der Satzung der Gesellschaft entnommen werden, die auf den Internetseiten der EnBW unter www.enbw.com/corporate-governance allgemein zugänglich sind, entnommen werden.

Diversity

Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass die Gesamtheit der für seine Zusammensetzung maßgeblichen gesetzlichen und selbst festgelegten Bestimmungen (Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil, gesetzliche Zielgröße für den Frauenanteil, Altersgrenze, Regelzugehörigkeitsdauer, siehe hierzu jeweils oben die Ausführungen im Abschnitt „Vorstand und Aufsichtsrat“ auf den Seiten 2 bis 6) als **Diversitätskonzept** im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 AktG gelten soll. Ziel dieses Konzepts ist in erster Linie, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und darin durch die Vielfalt in seiner Zusammensetzung gestärkt wird. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt im Wege der Wahlen der Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung. Im Geschäftsjahr 2017 sind die Ziele des Konzepts erreicht worden.

Im Berichtszeitraum betrug der Frauenanteil im **Aufsichtsrat** im Gesamtgremium durchgehend 35%. Er setzte sich aus einer Quote bei den Vertretern der Anteilseigner in Höhe von 40% und bei den Vertretern der Arbeitnehmer in Höhe von 30% zusammen. Die gesetzliche Mindestquote für den Gesamtaufichtsrat beträgt 30%. Anteilseigner und Arbeitnehmer haben jedoch vor der letzten Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG beschlossen, der Gesamterfüllung dieser Mindestquote durch die Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmer zusammen für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu widersprechen, sodass der Mindestanteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von beiden Seiten getrennt zu erfüllen ist. Auf diese Weise sollte eine bessere Planbarkeit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ermöglicht werden.

Auch im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat in Fällen der Neubestellung von **Vorstandsmitgliedern** unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl der Vorstandsmitglieder auf Vielfalt (Diversity). Er hat daher festgelegt, dass die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegte Regelaltersgrenze in Verbindung mit der Zielgröße für den Frauenanteil als Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 AktG gelten soll. Ziel dieses Konzeptes ist in erster Linie, dass der Vorstand seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und darin durch die Vielfalt in seiner Zusammensetzung gestärkt wird. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt im Wege der Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2017 sind die Ziele des Konzepts nicht vollständig erreicht worden.

Im Berichtszeitraum hat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 für den **Frauenanteil im Vorstand** eine Zielgröße von null gegolten. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von einer Frau im Vorstand festgelegt, die bis zum Ablauf des Festlegungszeitraums mindestens erreicht werden soll. Dieses Ziel wurde im Jahr 2017 vor dem Hintergrund, dass keine Neubestellungen vorgenommen wurden, nicht erreicht.

Der Vorstand hat für die beiden **Führungsebenen unterhalb des Vorstands** als Ziel festgelegt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 der Frauenanteil weiter erhöht werden soll. Auf der ersten Ebene (Top-Management) und auf der zweiten Ebene (oberes Management) soll der Anteil von Frauen auf mindestens 20% erhöht werden. Diese Zielgrößen wurden im ersten Jahr des Zielerreichungszeitraums (Stand: 31. Dezember 2017) noch nicht erreicht. Nach einer Steigerung der Quoten im vorangegangenen Betrachtungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember 2016) war trotz großer Bemühungen im Jahr 2017 keine weitere Steigerung möglich.

Über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im EnBW-Konzern auf Vielfalt und strebt auch dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Es ist grundsätzlich Ziel der EnBW, Frauen nicht nur auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, sondern auf **allen Hierarchieebenen** einzusetzen. Das EnBW-interne Frauennetzwerk bietet eine gut genutzte Plattform für den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen. Im Rahmen des Mentoring-Programms wird der Dialog zwischen Potenzialträgerinnen und dem Management gefördert. Nach erfolgreicher Pilotierung werden im Angebot „CareerCompass“ konzernweit Mitarbeiterinnen beraten, die Interesse an einer ersten Führungsposition haben.

Bei der **externen Rekrutierung weiblicher Nachwuchsführungskräfte** stützt sich die EnBW neben anderen Maßnahmen auf das Netzwerk Femtec und engagiert sich auf frauenspezifischen Messen und Diskussionsforen. So wurde das diesjährige Konzerntraineeprogramm zu 50% mit weiblichen Talenten besetzt. Darüber hinaus ist die EnBW Unterzeichner der „Charta der Vielfalt“ und beteiligt sich aktiv an der „Initiative Chefsache“, die unternehmensübergreifend Themen zur Förderung der Chancengleichheit erarbeitet. Besonders hervorzuheben ist dabei die Erarbeitung eines Flex-Reports, der die Möglichkeiten flexibler Arbeitsformen für Führungskräfte beleuchtet und konkrete Handlungsoptionen vorschlägt. In den einzelnen Geschäftseinheiten werden spartenspezifische Veranstaltungen und Aktionen umgesetzt, um so den jeweiligen Bedarf zu adressieren.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EnBW nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Vorfeld der Hauptversammlung veröffentlicht die EnBW die Tagesordnung und alle zu ihrer Beurteilung relevanten Berichte und Unterlagen einschließlich des aktuellen Berichts über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr leicht zugänglich im Internet unter <http://hv.enbw.com>. Fristgerecht eingehende Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden ebenfalls auf den Internetseiten zugänglich gemacht.

Unsere Aktionäre haben auch die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, wenn sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Die Hauptversammlungen wurden in den vergangenen Jahren jeweils bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden live im Internet übertragen.

Compliance

Compliance als Summe der Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird bei der EnBW als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe verstanden. Seit dem Jahr 2009 hat der Bereich Compliance eine konzernweite Compliance-Organisation aufgebaut und die erforderlichen Richtlinien sowie Prozesse definiert. Der inhaltliche Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt auf der Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption, der Prävention von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, der Geldwäscheprävention sowie dem Datenschutz.

Die Compliance-Ereignisse in der deutschen Wirtschaft haben Auswirkungen auf die Tätigkeit der Compliance-Arbeit. Im Rahmen von Führungskräfteworkshops wurden die Inhalte einer Compliance-Kultur in das Unternehmen getragen. Daneben ist die Notwendigkeit und Durchführung von Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln ebenfalls Gegenstand der Compliance-Tätigkeit. Die Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung prägen die Tätigkeit des Datenschutzes.

Im Compliance-Committee sind die 14 wichtigsten Compliance-Funktionen des Konzerns vertreten. Über dieses Gremium koordiniert der Bereich Compliance die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Die Umsetzung der zentral definierten Compliance-Maßnahmen in den dezentralen Einheiten wird über das Compliance-Forum

gesteuert, in dem neun Compliance-Beauftragte der wesentlichen Konzerngesellschaften und Geschäftseinheiten vertreten sind.

Im jährlichen Compliance-Programm der EnBW werden auf Basis eines konzernweit durchgeführten Compliance-Risk-Assessments die präventiven Compliance-Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einführung und Weiterentwicklung von Richtlinien und Prozessen, das zentral gesteuerte Richtlinien-Management oder die Geschäftspartnerprüfung. Bei allen Compliance-Aktivitäten wird der Aspekt der Compliance-Kultur berücksichtigt. So sollen insbesondere die Schulungsmaßnahmen und eine neu entwickelte Führungskräftekampagne zur Erarbeitung einer Compliance-Kultur beitragen, die ihrerseits einen Beitrag zur Vermeidung von Compliance-Verstößen leistet.

Interne und externe Hinweisgeber können Compliance-Verstöße und Verdachtsfälle an den Bereich Compliance oder an den Ombudsmann der EnBW als externe Anlaufstelle melden. Der Ombudsmann kann Hinweisgebern auf Wunsch absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern. Gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle werden anschließend von der Taskforce des Compliance-Committees nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Die Leiterin des Bereichs Compliance berichtet jedes Quartal an den Vorstand und den Prüfungsausschuss über den Stand der Maßnahmenumsetzung und über aktuelle Compliance-Verstöße. Dem Aufsichtsrat wird ein Jahresbericht erstattet.

Das Compliance-Management-System (CMS) wird kontinuierlich weiterentwickelt und überprüft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist jeweils in einem detaillierten Vergütungsbericht dargestellt, der gemäß Ziffer 4.2.5 des DCGK als eigenständiger Abschnitt in den Lagebericht des Integrierten Geschäftsberichts 2017 auf den Seiten 103 bis 111 aufgenommen wurde und auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Im Bericht über die Vergütung des Vorstands wird das vom Aufsichtsrat im Jahr 2017 beschlossene neue System der variablen Vorstandsvergütung ausführlich dargestellt. Die Änderungen werden auch in der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 erläutert und dieser zur Billigung vorgelegt.

Transparenz

Die EnBW schafft fortlaufend die vom DCGK geforderte Transparenz, indem sie die Aktionäre, den Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit aktuell über wesentliche geschäftliche Veränderungen im Unternehmen informiert. Um eine zeitnahe und gleichmäßige Information aller Interessengruppen zu gewährleisten, wird hierzu hauptsächlich das Internet genutzt.

Über die Geschäftslage der EnBW wird insbesondere durch den jährlichen Integrierten Geschäftsbericht, durch unterjährige Finanzinformationen, die Bilanzpressekonferenz, Telefonkonferenzen im Zusammenhang mit den Quartals- und Jahresergebnissen sowie durch Veranstaltungen mit Analysten informiert. Die entsprechenden Unterlagen sind auf den Internetseiten der EnBW öffentlich zugänglich. Der auf unseren Internetseiten ebenfalls unter www.enbw.com/finanzkalender veröffentlichte Finanzkalender enthält – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – alle Termine der Veröffentlichungen der Integrierten Geschäftsberichte, der unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung und von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen.

Sollten außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände auftreten, die sich auf die EnBW oder auf die von der EnBW ausgegebenen Aktien und Anleihen beziehen und geeignet sind, den Börsenkurs dieser Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, machen wir diese Insiderinformationen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt. Im Geschäftsjahr 2017 wurde keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Der EnBW sind im Geschäftsjahr 2017 keine Meldungen von Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in einer engen Beziehung stehenden Personen über Geschäfte in EnBW-Aktien oder EnBW-Anleihen oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zugegangen. Auch mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats lag nicht vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der EnBW nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Die Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für das Geschäftsjahr 2017 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 37w Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2017 gewählt. Gleichzeitig wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 37w Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2018 bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand erörtert die unterjährigen Finanzinformationen mit dem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 ist innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Quartalsmitteilungen beziehungsweise der Halbjahresfinanzbericht des Geschäftsjahres 2017 sind binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Prüfungsausschuss und für diesen von seiner Vorsitzenden entsprechend mit der Prüfung beauftragt. Der Ausschuss hat sich im Vorfeld der Hauptversammlung vergewissert, dass an der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Zweifel bestehen, und vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für einen Abschlussprüfer eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt. Diese Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die EnBW, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind. In der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer wurde festgelegt, dass der Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Weiterhin wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, und dass er den Aufsichtsrat darüber informiert beziehungsweise im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben.

Der Aufsichtsrat hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber hinaus auch beauftragt, die für den Berichtszeitraum erstmals zu veröffentlichende nichtfinanziellen Erklärung zu prüfen.

Aktioptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft bestehen bei der EnBW derzeit nicht.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG haben am 7. Dezember 2017 gemäß § 161 AktG erklärt:

„Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt entsprochen und wird ihnen in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch künftig uneingeschränkt entsprechen.“

Die Erklärung wurde auch separat unter www.enbw.com/deutscher-corporate-governance-kodex veröffentlicht. Dort werden auch die Entsprechenserklärungen der EnBW seit dem Jahr 2002 zugänglich gehalten.

Stellungnahme zu den Anregungen des Corporate Governance Kodex

Gemäß Ziffer 3.10 Satz 2 DCGK erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die EnBW im vergangenen Geschäftsjahr mit folgender Ausnahme auch den Anregungen des DCGK entsprochen hat:

Ziffer 2.3.4 des Kodex: Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien

Die EnBW überträgt die Hauptversammlung in Übereinstimmung mit einer verbreiteten Praxis bis zum Ende des Berichts des Vorstandsvorsitzenden im Internet. Eine Übertragung der gesamten Hauptversammlung würde aufgrund des geringen Streubesitzes der EnBW-Aktie und der bei EnBW-Hauptversammlungen üblichen hohen Aktionärspräsenz den zusätzlichen Aufwand nicht rechtfertigen.

Karlsruhe, den 1. März 2018

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Bernhard Beck

Lutz Feldmann

